

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen

" Der Ruf der sündigen Welt."

Zu der Verhandlung über den Bildstreifen "Der Ruf der sündigen Welt" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Frau Droop (Filmindustrie)
Herr Gomoll (Kunst und Literatur)
Frau Oberregierungsrat Rötger (Volkswohlfahrt)
Prof. Bolte (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Seitens der beschwerdeführenden Firma war der Inhaber Herr Dreff erschienen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Inhalt des Bildstreifens ist folgender:

Ein Handwerkermeister weist seine Tochter aus dem Hause, weil sie eine Liebschaft mit einem Zirkus-Artisten hat. Das umherirrende Mädchen wird von einem Fremden in eine Kaschemme verschleppt und soll dort verkuppelt werden; jedoch der Artist erscheint, verprügelt den Fremden, nimmt das Mädchen in den Zirkus, wo sie bereits am ersten Abend als Tänzerin auftritt. Ein Nebenbuhler des Artisten, der in dem gleichen Zirkus angestellt ist, bewirbt sich ebenfalls um das Mädchen, wird von ihm abgewiesen, begiebt sich, um sich zu rächen, zu dem Handwerkermeister und teilt diesem den neuen Beruf des Mädchens mit. Der Handwerkermeister schreibt seiner Tochter jetzt einen Brief: "Du bist meine Tochter nicht mehr. Vater." Inzwischen hat der Artist einen jungen Menschen

kennenlernen

kennengelernt, dem er gegen Geld das Mädchen verkuppeln will. Er führt den jungen Menschen und das Mädchen in ein Weinlokal und als der junge Mensch Annäherungsversuche macht, wird er derb zurückgewiesen. Das Mädchen hat erfahren, dass ihr Liebhaber, der Artist, sich mit anderen Mädchen in einer Kascherna befindet, geht dorthin und sticht den Artisten mit einem Messer nieder. Dafür wird sie zum Tode verurteilt und soll hingerichtet werden. Vor der Hinrichtung besuchen Mutter und Schwester das Mädchen im Gefängnis. Als das Mädchen erfährt, dass der Vater sich weigert von ihr Abschied zu nehmen, fällt sie tot zu Boden.

Dieser Inhalt ist schundmässig. Gegenwerte und Gegenwirkungen, die sich aus der Darstellung ergeben könnten, sind nicht vorhanden. Der Beschwerdeführer gab auch die Minderwertigkeit der Arbeit zu, indem er gleichzeitig den Vorschlag machte, ihm Gelegenheit zu geben, den Bildstreifen abzuändern und zwar nach der Richtung hin, dass das Mädchen nicht zum Tode, sondern zu einer Zuchthausstrafe verurteilt werden soll. Die Kammer kam zu der Feststellung, dass durch eine solche Abänderung die schundmässige Wirkung der Arbeit nicht behoben werden könnte. Hätte der Fall sich in Wirklichkeit ereignet, so wäre voraussichtlich das Mädchen zu einer geringen Gefängnisstrafe verurteilt worden und hätte nach Ablauf einer Bewährungsfrist die Aussicht auf Begnadigung gehabt. Die Unwahrhaftigkeit einer solchen Darstellung, die von dem niederen Teil der Bevölkerung auf Treu und Glauben, als wirklichkeitsgetreu angenommen wird, muss als ein unstatthafter Volksbetrug bezeichnet werden. Es verstösst durchaus gegen die öffentliche Ordnung, das gesunde Rechtsempfinden der Bevölkerung zu einer falschen Einstellung über Schuld und Sühne abzulenken. Auch die weiteren Tatsachen der schundmässigen Wirkung, nämlich die Minderwertigkeit und Rührseligkeit und die weitere Tatsache, dass erfahrungsgemäss ein niederer Teil der Bevölkerung an solchen schundmässigen Darstellungen Gefallen findet, ergeben als Wirkung, dass das sittliche

sittliche Gefühl des Beschauers durch eine solche Darstellung gemindert wird, also eine Entsittlichung eintritt.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

gez. Bulcke.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 26. Mai 1922.
Filmoberprüfstelle.

